



Bürgerinformation

Hauptstrasse 56
90547 Stein

Telefon: 0911-6801 - 0
Telefax: 0911-6801 -1977
info@stadt-stein.de
www.stadt-stein.de

zur 7. Sitzung des Stadtrates
am 25.02.2021

zu Drucksachen Nr.: 0207/2021

1. Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts hier: Antrag der Fraktion SPD/DIE LINKE vom 15.10.2020 auf Änderung des § 4 Abs. 2 Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Sachverhalt (Problembeschreibung/Begründung):

Mit Schreiben vom 15.10.2020 beantragte die Fraktion SPD/DIE LINKE, dass der Stadtrat der Stadt Stein den Beschluss fasst, § 4 Abs. 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 27.05.2020, wie in dem oben genannten Beschlussvorschlag genannt, neu zu fassen.

Als Begründung wurde ausgeführt, dass die bayerische Gemeindeordnung den Begriff des Referenten nicht kenne und eine Rechtsgrundlage für die Bestellung zu schaffen sei.

Es ist in der Satzung festzulegen, dass es sich bei den in § 4 Abs. 2 mit „Referenten“ bezeichneten Personen nicht um berufsmäßige, sondern um ehrenamtliche Stadtratsmitglieder handelt, die vom Stadtrat für bestimmte Aufgabenbereiche bestellt werden; der Umfang der Rechte, die den Referenten vom Stadtrat zu übertragen werden, wird in der Geschäftsordnung geregelt.

Nach rechtlicher Überprüfung wird folgendes festgestellt: Art. 46 Abs. 1 der Gemeindeordnung –GO- enthält weder den Begriff des „Beauftragten“ noch den des „Referenten“. Die Begriffsbezeichnung und die Aufteilung der „Referatsverteilung“ kann im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts von der Stadt Stein als Grundsatzregelung in der Satzung sowie weitergehende Bestimmungen in der Geschäftsordnung vorgenommen werden.

Anzumerken ist, dass die Bezeichnung „Referenten“ seit mehr als 3 Jahrzehnten in der Geschäftsordnung der Stadt Stein niedergeschrieben steht und bisher von allen Mitgliedern des Stadtrates so verstanden wurde, dass es sich nicht um einen „berufsmäßigen Stadtrat“ handelte oder handelt, sondern die „Referenten“ aus der Mitte des Stadtrates beschlossen wurden und somit „ehrenamtlich“ tätig waren und sind.

§ 4 Abs. 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts wird antragsgemäß neu gefasst.

Beschlussvorschlag:

§ 4 Abs. 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 27.05.2020 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Stadtrat bestellt aus seinen Reihen jeweils einen Beauftragten im Sinne der Art. 46 Abs. 1 Satz 2, 30 Abs. 3 GO, welche Referenten genannt werden, für folgende Aufgabenbereiche:

- a) Brandschutz
- b) Landwirtschaft
- c) Sport
- d) Soziales
- e) Kultur
- f) Umweltschutz
- g) Städtepartnerschaft
- h) Jugend
- i) Wirtschaft

Den Umfang der Rechte, welche den Referenten in ihrem zugewiesenen Aufgabengebiet vom Stadtrat übertragen werden, regelt die Geschäftsordnung für den Stadtrat Stein.“